

Naher Osten und Nordafrika: Management von ausländischen Tochtergesellschaften

Spotlight auf Ägypten, Algerien, Marokko und Saudi-Arabien

Von Dr. Christian Steiner, Dr. Christian Ule und Sophie Greiner

Die Subregionen des Nahen Ostens und Nordafrikas verdienen sowohl wirtschaftlich als auch geopolitisch die verstärkte Aufmerksamkeit europäischer Investoren und der Europäischen Union. Die Gegensätze südlich des Mittelmeers und auf der Arabischen Halbinsel könnten kaum größer sein. (Bürger-)Kriegen und tiefen wirtschaftlichen Verwerfungen in einigen Ländern stehen vielversprechende Entwicklungen in anderen gegenüber. Die Kräfteverhältnisse verschieben sich, neue regionale und internationale Allianzen werden geschmiedet. Die Region MENA ist bewegt und bewegt sich. Die dortigen Märkte selbst sind auch für deutsche Unternehmen zum Teil schon per se attraktiv. Mit Blick auf die multi-

polare geopolitische Dynamik und die Entstehung neuer konkurrierender Handelsrouten und Rohstoffmärkte positionieren sich einige Staaten der Region MENA aber auch als Hubs in Richtung Asien und Afrika. Ägypten,

Saudi-Arabien, Algerien und Marokko drängen sich dabei deutschen Unternehmen förmlich auf. – Lassen sich dort aber auch Gesellschaften gründen und betreiben, um die Geschäftschancen zu nutzen?

Ägypten, Saudi-Arabien, Algerien und Marokko verdienen sowohl wirtschaftlich als auch geopolitisch die verstärkte Aufmerksamkeit europäischer Investoren, da sie sich mit Blick auf die Entstehung neuer konkurrierender Handelsrouten und Rohstoffmärkte auch als Hubs in Richtung Asien und Afrika positionieren.



Ägypten: Ausländisches Management fast immer möglich

In Ägypten werden Gesellschaften mit beschränkter Haftung (LLC und OPC) von einem oder mehreren Geschäftsführern geführt, die auch Gesellschafter sein dürfen. Die OPC (One Person Company) ist 2018 eingeführt worden. Bei der Gründung erfolgt die Ernennung des Geschäftsführers gemäß Satzung. Spätere Änderungen bei der LLC erfordern eine außerordentliche Gesellschafterversammlung, bei der Ein-Mann-GmbH (OPC) schlicht einen Beschluss des alleinigen Gesellschafters. Der Geschäftsführer kann – außer bei Handelsvertretungen – Ausländer sein.

Bei Gesellschaften mit Importlizenz muss mindestens ein Geschäftsführer Ägypter sein.

Den Umfang der Befugnisse eines Geschäftsführers können die Gesellschafter in der Satzung oder entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen nach eigenem Ermessen festlegen. Die Befugnisse der Geschäftsführer können gemeinsam, separat, mehrheitlich oder gruppenbasiert sein. Geschäftsführer können auch anderen eine Vollmacht erteilen. Unabhängige Wirtschaftsprüfer – die zwingend bei der Gründung zu benennen sind – schulden den Gesellschaftern Rechenschaft, überwachen den Geschäftsführer und gewährleisten finanzielle Transparenz.

„Die Gegensätze südlich des Mittelmeers und auf der Arabischen Halbinsel könnten kaum größer sein.“

Ernannte Geschäftsführer sind Angestellte mit einem Arbeitsvertrag. Der Vertrag sollte sorgfältig ausgearbeitet werden und alle Aspekte wie Aufgaben, Zuständigkeiten, Vergütung und sauber formulierte Kündigungsklauseln enthalten. Auch klar definierte Rollen- und Befugnisbeschränkungen sowie Wettbewerbsverbots- und Vertraulichkeitsklauseln können vertraglich geregelt werden. Einzelheiten zur Streitbeilegung, zur



© Dr. Christian Steiner (MiddleEastLawMagazine)

Gerichtsbarkeit und zum anwendbaren Recht sollten ebenfalls festgelegt werden. Die Gesellschafter dürfen ihre Geschäftsführer ohne Angabe von Gründen auswechseln. Entlassene Geschäftsführer erhalten eine Abfindung nach dem Arbeitsrecht.

Marokko: Freiheit auch für ausländische Investoren

Marokko entwickelt sich als marktoffener Standort in verschiedenen Sektoren zu einem hochinteressanten Investitionsstandort. In der Praxis gründen ausländische Gesellschafter dort üblicherweise eine SARL (GmbH), eine SA (AG) oder eine SAS (vereinfachte AG). Letztere eröffnet den Gesellschaftern großen Gestaltungsspielraum, auch mit Blick auf die Geschäftsführung und Aufsicht.

Die SARL kann einen oder mehrere – dann einzeln oder gemeinsam zeichnungsberechtigte – Geschäftsführer haben. Ihre Befugnisse können mit Außenwirkung kaum wirksam eingeschränkt werden. Will man dem örtlichen Vertreter lediglich beschränkte Befugnisse geben, lässt sich dies über Vollmachten bewerkstelligen. Der Geschäftsführer schuldet den Gesellschaftern Rechenschaft. Einmal im Jahr muss er auf der Gesellschafterversammlung entlastet und der Jahresabschluss genehmigt werden. Ein Wirtschaftsprüfer ist erst ab einem Umsatz über 5 Millionen Euro zwingend, kann aber auch darunter eingesetzt werden. Demgegenüber ermöglicht die SAS den Gesellschaftern, ein engmaschigeres Aufsichtnetz zu spannen, und sie lässt Raum für maßgeschneiderte Lösungen für die Verwaltung der Gesellschaft.

Der Geschäftsführer kann angestellt werden (Arbeitsvertrag) oder als Selbständiger in sein Amt berufen werden. Auch in diesem Fall sollte das Verhältnis unbedingt in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden („Contrat de mandat social“). Ausländische Geschäftsführer benötigen ein Arbeitsvisum und dafür – zusätzlich zum privatrechtlichen – einen behördlichen sogenannten Ausländerarbeitsvertrag. Das Fehlen eines schriftlichen Vertrags oder eine schlampige Vereinbarung erhöhen das Kostenrisiko im Fall einer Trennung erheblich.

Wollen die Gesellschafter den Geschäftsführer auswechseln, sollten die arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Komponenten gut koordiniert werden. Die Möglichkeit der sofortigen gesellschaftsrechtlichen Abberufung bedeutet nicht den Verzicht auf Kündigungsfristen oder Abfindungsansprüche. Steht nur ein Geschäftsführer im Handelsregister, drohen im Fall einer streitigen Trennung Engpässe bei der Vertretung der Gesellschaft. Deshalb kann es angezeigt sein, stets einen „Ersatzspieler“ von der Muttergesellschaft auf der Bank sitzen, also im Handelsregister eingetragen zu haben.

Investieren in Algerien erfordert besondere Expertise

Das gesellschaftsrechtliche Szenario in Algerien ähnelt dem des Nachbarlandes im Westen. Das Schreckgespenst ausländischer Investoren, die sogenannte 51/49-Regel, wurde zuletzt gezähmt. Nur noch in bestimmten Sektoren ist die ausländische Beteiligung an algerischen Gesellschaften

auf 49% beschränkt. Wer in Algerien außerhalb strategischer Branchen produziert, muss sich nicht länger an einen algerischen Mitgesellschafter binden.

„Nur noch in bestimmten Sektoren ist die ausländische Beteiligung an algerischen Gesellschaften auf 49% beschränkt.“

Die algerische SARL und EURL können einen oder mehrere Geschäftsführer haben, die nach den Regeln des bürgerlichen Rechts einzeln oder gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten haften. Sie können, müssen aber nicht algerische Staatsbürger sein oder dort wohnen. Dennoch bringt – wie wohl praktisch überall – ein vor Ort vernetzter Geschäftsführer lokales Know-how ein, welches in Algerien nicht unterschätzt werden darf. Die Befugnisse des Geschäftsführers werden durch die Satzung bestimmt. Ist kein Geschäftsführer berufen, wird die Gesellschaft von den Gesellschaftern geführt.

Der Geschäftsführer ist den Gesellschaftern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Der Bericht über die Geschäfte des Geschäftsjahres, das Inventar, die allgemeine Betriebsrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz werden vom Geschäftsführer erstellt und den Gesellschaftern auf einer Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des

Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt.

Ausländische Geschäftsführer müssen spätestens 60 Tage nach ihrer Eintragung ins Handelsregister bei der Wilaya (Bezirksamt) am Sitz der Gesellschaft einen Gewerbeschein beantragen. Auch in Algerien sollten die arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Aspekte beim Wechsel des Geschäftsführers aufeinander abgestimmt werden, sofern der Geschäftsführer angestellt ist. Die Möglichkeit einer sofortigen Abberufung nach dem Gesellschaftsrecht befreit nicht von der Einhaltung von Kündigungsfristen und Abfindungsansprüchen.

Die algerische SARL bedarf eines oder mehrerer Rechnungsprüfer aus der Liste der nationalen Rechnungsprüferkammer; die EURL nur, wenn der Umsatz über 10.000.000 Dinar (etwa 70.000 Euro) liegt.

Auch Saudi-Arabien hat sein Gesellschaftsrecht reformiert

Saudi-Arabien hat seit Januar 2023 ein neues Gesetz über Kapitalgesellschaften. Danach wird die mit der GmbH vergleichbare LLC von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet, die aus dem Kreis der Gesellschafter oder anderer Personen für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bestellt werden. Der Geschäftsführer vertritt die LLC vor Gerichten, Schiedsgerichten und anderen Parteien.

Ein Geschäftsführer kann, unabhängig davon, ob er von den Gesellschaftern gewählt worden ist oder nicht, in der

Satzung der Gesellschaft oder durch ein getrenntes Dokument (Beschluss der Gesellschafter, Vollmacht) bestellt werden. Es wird empfohlen, den Geschäftsführer durch ein getrenntes Dokument zu bestellen, da dies seine Abberufung oder die Bestellung eines Nachfolgers erleichtert, ohne dass die Satzung geändert werden muss, was sich manchmal als langwierig und umständlich erweisen kann. Auch die Modalitäten der Geschäftsführung und die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit werden in der Satzung oder einem Gesellschafterbeschluss geregelt. Es gibt auch eine Unterscheidung zwischen Geschäftsführern, die Gesellschafter sind, und solchen, die nicht Gesellschafter sind. Während Nichtgesellschafter häufig als Angestellte des Unternehmens tätig sind, können Gesellschafter im Rahmen von Unternehmensberatungsverträgen tätig werden. Ausländische Geschäftsführer, die in Saudi-Arabien als Angestellte tätig werden wollen, müssen ein Arbeitsvisum beantragen und verschiedene Formalitäten erfüllen.

Der Geschäftsführer kann einen Teil seiner Befugnisse zur Vornahme bestimmter Handlungen auf andere übertragen. Der Beschluss über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers oder über die Beschränkung seiner Befugnisse ist Dritten gegenüber erst ab Eintragung im Handelsregister wirksam. Die Gesellschaft ist an die Handlungen des Geschäftsführers, die im Rahmen des Gesellschaftszwecks vorgenommen werden, gebunden.

Hat eine saudi-arabische LLC nur einen Geschäftsführer und wird dessen Stelle frei, so müssen die Gesell-

schafter innerhalb von 15 Tagen einen neuen Geschäftsführer bestellen. Die Gesellschafter können den oder die Geschäftsführer abberufen; in diesem Fall bestellen die Gesellschafter anstelle des abberufenen Geschäftsführers einen neuen. ←



Dr. Christian Steiner

Mideast Law, Maghreb
Rechtsanwalt, Managing Partner
c.steiner@cbbl-lawyers.de
www.mideastlaw.de



Dr. Christian Ule

Mideast Law,
Ägypten und VAE
Rechtsanwalt,
Managing Partner
ule@cbbl-lawyers.de
www.mideastlaw.de



Sophie Greiner

Mideast Law, München
Rechtsanwältin
greiner@cbbl-lawyers.de
www.mideastlaw.de